

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Hauptstuhl vom
19.09.2016

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Herr Gerald Bosch

Beigeordnete/r

Herr Joachim Schumacher

Ratsmitglied

Herr Jochen Bockmayer bis 20.54 Uhr

Herr Thomas Davidshöfer

Herr Siegmund Dick

Frau Ulrike Drebinski

Herr Rainer Edler

Herr Andreas Habelitz

Herr Steffen Heinz

Herr Michael Lang

Herr Albert Oster ab 19.03 Uhr

Herr Otto Rosinus

Herr Willi Rutz

Herr Hans Schweig

Herr Alfred Wagner

Schriftführer/in

Frau Nicole Roos

Abteilung 1

Frau Kerstin Wickel

Abteilung 3

Frau Alexandra Agne

Abteilung 4

Herr Christopher Bretscher

Einladung Rheinpfalz

An Rheinpfalz Redaktion Herr Maue

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglied

Herr Detlef Bäsell

Herr Konrad Kloß

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 – 9.2

Der Vorsitzende und 15 Ratsmitglieder

TOP 9.3 – 10

Der Vorsitzende und 14 Ratsmitglieder

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Hauptstuhl sind nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Gerald Bosch im Bürgerhaus Hauptstuhl, Bahnhofstraße 15a, 66851 Hauptstuhl versammelt. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Den Ratsmitgliedern Hans Schweig, Konrad Kloß, Ulrike Drebinski und Willi Rutz gratuliert er nachträglich zum Geburtstag.

Einwände und Bedenken gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO
Vorlage: HS/065/2016
3. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
Vorlage: HS/057/2016
4. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 4.1. Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung
 - 4.2. Mitteilungen der Verwaltung

Protokoll:

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 2 Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO Vorlage: HS/065/2016

Sachverhalt:

Gemäß § 21 GemHVO ist nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich, der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Der Bericht über den Haushaltsvollzug der Ortsgemeinde Hauptstuhl liegt als Anlage bei.

zur Kenntnis genommen

**TOP 3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
Vorlage: HS/057/2016**

Sachverhalt:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- **Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:**
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.
*Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":
Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.*

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:

Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.

- In Absprache mit den Ortsbürgermeistern und dem Stadtbürgermeister wurde die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Burret aus Ludwigshafen mit einer überschlüssigen Prüfung beauftragt.

Diese hat ergeben, dass für die Mandanten der Verbandsgemeinde Landstuhl die einheitliche Anwendung des neuen Rechts ab 2017 aller Voraussicht nach keine nennenswerten Vorteile aus zusätzlichen Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug entstehen werden, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden. Näheres hierzu wird in der Sitzung berichtet.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Hauptstuhl übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Der Haupt- und Rechnungsprüfungsausschuss möge darüber beraten und dem Gemeinderat eine Empfehlung aussprechen.
Der Gemeinderat möge darüber beraten und entscheiden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enth. 0

TOP 4 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

TOP 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung

Ratsmitglied Rosinus reicht einen schriftlichen Antrag bezüglich der Ausführung des Kindertagesstättengesetzes in der Kindertagesstätte Hauptstuhl ein.

Ratsmitglied Rosinus erkundigt sich zu einer in vorangegangener Sitzung gestellten Anfrage durch Ratsmitglied Oster, bezüglich eines beschädigten Bürgersteiges vor der Kindertagesstätte (auf der linken Seite von der Kaiserstraße kommend). Ortsbürgermeister Bosch teilt mit, dass der Bauhof bereits informiert ist und eine Begehung mit Herrn Lill von der Abt. 3 stattgefunden hat. Er wird sich

zum Sachstand noch einmal erkundigen.

Ratsmitglied Oster beanstandet zwei durchgebrochene Deckel von Hausanschlüssen in der Eckstraße. Der Ortsbürgermeister wird die Verwaltung darüber informieren.

Ratsmitglied Oster fragt weiter an, dass im Schulhof ein Spielgerät aufgebaut wurde und die Arbeiten noch nicht ganz abgeschlossen sind. Die Sicherung der Baustelle wurde allerdings schon abgebaut. Ratsmitglied Oster hat Bedenken, dass die Kinder sich verletzen könnten. Der Ortsbürgermeister wird sich diesbezüglich erkundigen.

TOP 4.2 Mitteilungen der Verwaltung

Der Ortsbürgermeister informiert über folgendes:

- Die Verbandsgemeinde Landstuhl hat ein neues Infoportal „Session Net“ eingeführt, weitere Informationen bezüglich Anmeldung und Handhabung des Programms wurden den Ratsmitgliedern als Tischvorlage verteilt.
- Nach einem Gespräch mit Herrn Wolf von der Telekom soll der Breitbandausbau in der Ortsgemeinde Hauptstuhl spätestens im Jahr 2018 erfolgen.

Gerald Bosch

Vorsitzender

Nicole Roos

Schriftführerin